

Satzung des "SV Hörnerkirchen e.V. "

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
§ 1 Name und Sitz des Vereins	2
§ 2 Zweck	2
§ 3 Gemeinnützigkeit	2
§ 4 Zugehörigkeit zu Sportverbänden	2
§ 5 Rechtliche Stellung des Vereins	2
§ 6 Vermögen des Vereins	2
§ 7 Haftung	2
§ 8 Satzungsänderungen	2
§ 9 Auflösung des Vereins	3
§ 10 Aufnahme von Vereinen oder Abteilungen	3
§ 11 Geschäftsordnung	3
§ 12 Geschäftsjahr	3
§ 13 Vereinsstruktur	3
§ 14 Rechtliche Stellung und Vermögen der Abteilungen . . .	3
§ 15 Organisation der Abteilungen	4
§ 16 Organe	4
§ 17 Mitgliederversammlung	4
§ 18 Aufgaben der Mitgliederversammlung	5
§ 19 Abstimmungen und Wahlen	5
§ 20 Mitgliedschaft	5
§ 21 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 22 Erwerb der Mitgliedschaft	5
§ 23 Beendigung der Mitgliedschaft	6
§ 24 Vorstand	6
§ 25 Aufgaben des Vorstandes	7
§ 26 Jugendgemeinschaft	7
§ 27 Jugendversammlung	7
§ 28 Mitwirkung der Jugendgemeinschaft	7
§ 29 Beiträge	8
§ 30 Verwaltung	8
§ 31 Datenverarbeitung	8
§ 32 Festausschuss	8
§ 33 Sonderausschüsse	8
§ 34 Kassenprüfer	8
§ 35 Schiedsgericht	9
§ 36 Ehrungen und Auszeichnungen von Mitgliedern	9
§ 37 Inkrafttreten	9

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Sportverein Hörnerkirchen e.V." (SV Höki e.V.) Der Sitz des Vereins ist: Brande-Hörnerkirchen, Kreis Pinneberg. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports auf breitester Ebene. Der Betreuung von Jugendlichen ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Der Zweck des Vereins wird erreicht durch:

- (1) Organisation eines geordneten Sport-, Spiel- und Übungsbetriebes
- (2) Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Sportkursen, Versammlungen,
- (3) Aus- und Weiterbildung und Einsatz von fachlich qualifizierten Übungsleitern, Trainern, Helfern sowie Kampf -und Schiedsrichtern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der jeweils geltenden Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt dabei nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es gelten die Satzungen der deutschen Sportverbände.
- (2) Alle Einnahmen und Mittel des Vereins sind für satzungsgemäße Zwecke gebunden und entweder laufend für diese zu verwenden oder zweckgebundenen Rücklagen zuzuführen. Der Nachweis über die entsprechenden Verwendungen ist durch ordnungsgemäße Rechnungslegung zu erbringen. Als Zweckvermögen im Sinne der Gemeinnützigkeit ist das gesamte Vermögen anzusehen.
- (3) Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlungen aus dem Vereinsvermögen.
- (4) Der Verein ist politisch, konfessionell und in Bezug auf Nationalität, Hautfarbe und Geschlecht neutral.

§ 4 Zugehörigkeit zu Sportverbänden

Der Verein ist Mitglied des Kreissportverbandes Pinneberg und des Landessportverbandes Schleswig-Holstein. Die Abteilungen sind Mitglied in den jeweiligen Fachverbänden des Landessportverbandes Schleswig-Holstein oder des Hamburger Sportbundes. Deren Satzungen und Ordnungen werden anerkannt.

§ 5 Rechtliche Stellung des Vereins

Der Gesamtverein ist ein eingetragener rechtsfähiger Verein.

§ 6 Vermögen des Vereins

- (1) Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Überschüsse aus allen Veranstaltungen des Gesamtvereins gehören zum Vereinsvermögen.
- (2) Die Überschüsse aus Veranstaltungen, Kursen und besonderen Leistungen einer Abteilung fließen dieser Abteilung zu.

§ 7 Haftung

- (1) Der Verein haftet nicht für eintretende Unfälle innerhalb oder außerhalb seines Sport- und Veranstaltungsbetriebs, ebenso wenig für etwaige Diebstähle.
- (2) Er übernimmt keine Haftung für die ihm zur Aufbewahrung übergebenen Sachen.
- (3) Der Verein schließt eine übliche Sportunfallversicherung ab.
- (4) Aus Entscheidungen der Organe des Vereins können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden.

§ 8 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Anträge hierzu müssen mit der Tagesordnung veröffentlicht werden. Auf den Inhalt der Anträge ist hinzuweisen.

§9 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, wenn auf dieser Versammlung mindestens 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Ist die Versammlung unter (1) beschlussunfähig, muss innerhalb von 6 Wochen eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Auch in diesem Fall ist für die Auflösung die Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (3) Die Mitglieder des Vereins haben bei der Auflösung des Vereins keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Amt Hörnerkirchen (bzw. seinen Rechtsnachfolger), das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke im Amtsbezirk Hörnerkirchen zu verwenden hat.

(5) Bei einer Auflösung durch Fusion fließt das Vermögen in den eventuell zu gründenden neuen Verein.

§ 10 Aufnahme von Vereinen oder Abteilungen

- (1) Vereinsabteilungen für sich allein können nicht aufgenommen werden.
- (2) Bei der Aufnahme sind die Vorschriften des Umwandlungsgesetzes (UmwG), Zweites Buch "Verschmelzung" zu beachten.
- (3) Beantragt ein Verein die Aufnahme in den SV Hörnerkirchen e.V. so ist dieses grundsätzlich möglich, wenn die Satzungszwecke diesem nicht entgegenstehen.
- (4) Der aufzunehmende Verein muss ein eingetragener Verein sein.
- (5) Voraussetzung für die Aufnahme ist die satzungsgemäße Zustimmung der Mitgliederversammlung des aufzunehmenden Vereins.
- (6) Für den Aufnahmebeschluss ist die Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder des aufnehmenden Vereins erforderlich.
- (7) Die Rechte der Mitglieder des aufzunehmenden Vereins im übernehmenden Verein regelt der Verschmelzungsvertrag gemäß UmwG.

§ 11 Geschäftsordnung

- (1) Die Organe des Vereins führen ihre Geschäfte nach der für sie maßgebenden Geschäftsordnung.
- (2) Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Vereinsstruktur

- (1) Der Verein besteht aus der Vereinsführung und mehreren Abteilungen für die unterschiedlichen Sportarten. Die Abteilungen führen ein eigenständiges sportliches Leben. Die Verwaltungsaufgaben liegen ausschließlich bei der Vereinsführung.
- (2) Die Anzahl der Abteilungen ist nicht begrenzt. Ähnliche Sportarten können zu einer Abteilung zusammengefasst werden. Die Abteilungen werden durch Beschluss des erweiterten Vorstandes auf deren Antrag gebildet
- (3) Einzelne Abteilungen sollten mindestens 10 Mitglieder haben. Kleinere Abteilungen können sich zu einer gemeinsamen Abteilung zusammenschließen.
- (4) Die Abteilungen werden bei Mitgliederversammlungen durch Delegierte vertreten. Deren Anzahl ist so zu bilden, dass kleinere nicht durch große Abteilungen beherrscht werden können.

§ 14 Rechtliche Stellung und Vermögen der Abteilungen

- (1) Die Abteilungen sind rechtlich unselbständig.
- (2) Die Mitgliedschaft in einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (3) Die Abteilungen können nur im eigenen Spielbetrieb mit Außenwirkung auftreten.
- (4) Löst sich eine Abteilung auf oder gründet eine Abteilung einen neuen selbstständigen Verein, so verbleibt ihr gesamtes Vermögen im Verein.

§ 15 Organisation der Abteilungen

- (1) Die Abteilungen geben sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Abteilungsordnung. Sie wird von der Abteilungsversammlung beschlossen und bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes.
- (2) Jede Abteilung führt mindestens einmal im Jahr eine Abteilungsversammlung durch, die durch die/den Abteilungsleiter/in spätestens vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung (JHV) einzuberufen ist.
- (3) Die Abteilungsversammlung wählt für jeweils zwei Jahre die Abteilungsleitung. Diese besteht mindestens aus: Der/dem Abteilungsleiter/in und ihrem/seiner Vertreter/in. Die Besetzung weiterer Funktionen bestimmt ggf. die jeweilige Abteilungsordnung.
- (4) Die Wahlreihenfolge ist an die Vorschriften dieser Satzung im § 24 (9) und (10) anzupassen.
- (5) Ein Ausscheiden aus einem Amt während der laufenden Periode ist dem geschäftsführenden Vorstand rechtzeitig schriftlich zu melden.
- (6) Bleibt eine Funktion in der Abteilung unbesetzt, so kann der geschäftsführende Vorstand eine vorläufige Besetzung vornehmen. Diese bleibt so lange im Amt, bis eine ordnungsgemäße Neubesetzung durch Wahl durch die Abteilungsversammlung stattgefunden hat.
- (7) Aufgabe der Abteilung ist eine eigenverantwortliche Leitung und Führung der Abteilung und die Erledigung sämtlicher dabei anfallenden Aufgaben des Spielbetriebes.
- (8) Über Sitzungen und Beschlüsse der Abteilungsversammlungen und der Abteilungsleitung ist ein Protokoll zu führen, das dem geschäftsführenden Vorstand unaufgefordert innerhalb von drei Wochen in Abschrift auszuhändigen ist.

§ 16 Organe

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand
- (3) die Jugendgemeinschaft
- (4) die Ausschüsse
- (5) das Schiedsgericht

§ 17 Mitgliederversammlung

- (1) Das höchste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist eine Delegiertenversammlung. Jede Abteilung entsendet entsprechend ihrer Größe eine Anzahl von Delegierten in die Versammlung. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (5) Der Vorstand beruft einmal jährlich bis zum 31. März jeden Jahres eine ordentliche Mitgliederversammlung (Iahreshauptversammlung) ein.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn es dem geschäftsführenden Vorstand zweckmäßig erscheint. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens 10 von Hundert der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen einen entsprechenden schriftlichen Antrag einbringen.
- (7) Anträge zur Tagesordnung von Mitgliederversammlungen sind beim geschäftsführenden Vorstand spätestens 7 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich einzureichen.
- (8) Dringlichkeitsanträge können schriftlich bis zum Beginn der Versammlung beim Vorsitzenden eingereicht werden. Der Antrag ist zugelassen, wenn 2/3 der anwesenden Delegierten dem Antrag zustimmen.
- (9) Die Einladung und Bekanntgabe der Tagesordnung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt durch besondere schriftliche Mitteilung oder durch Bekanntmachung in den "Elmshorner Nachrichten" und der "Barmstedter Zeitung". Die Delegierten werden persönlich eingeladen.
- (10) Die Einladung ist mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin vorzunehmen.
- (11) Vereinsmitglieder, die nicht Delegierte sind, können ohne Stimmrecht an der Versammlung teilnehmen. Sie können, wenn sie wahlberechtigt sind, von den Delegierten in Vereinsämter gewählt werden.

S
t
a
n
d
:
2
2
.0
3
.2
0
1
0

§ 18 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) hat folgende Aufgaben: a) Die Berichte des Vorstandes und der Abteilungsleiter/innen entgegennehmen und erörtern. b) Die Berichte der Kassenprüfer/innen entgegennehmen und über die Entlastung des/der Kassenwart/in und des geschäftsführenden Vorstandes zu beschließen. c) Die zur Besetzung aller Ämter im Gesamtverein erforderlichen Wahlen durchzuführen. d) Satzungsänderungen beschließen e) Über alle vorliegenden ordnungsgemäß eingebrachten Anträge zu entscheiden.
- (2) Die Versammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder ihrem/seinem Vertreter geleitet.
- (3) Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist von dem/der Protokollführer/in und von der/dem Versammlungsleitenden zu unterzeichnen. Es muss auf der folgenden Mitgliederversammlung vor • • gelegt und von dieser genehmigt werden.

§ 19 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Die Mitgliederversammlung trifft ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit soweit diese Satzung nicht anderes bestimmt (siehe auch §§ 8,9+10).
- (2) Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handaufheben. Auf Antrag einer/eines Delegierten/in muss namentliche oder geheime Wahl erfolgen. Wahlvorschläge können durch Zuruf erfolgen.
- (3) Bei geheimen Wahlen durch Stimmzettel ist das Ergebnis durch 3 Mitglieder der Versammlung zu ermitteln.
- (4) Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl, im Wiederholungsfalle das Los.
- (5) Stehen mehr als 2 Personen zur Wahl, so ist diejenige gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (6) Beim Abstimmen durch Handaufheben muss eine Gegenprobe durchgeführt werden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 20 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einer/einem anderen überlassen werden.

Die Mitgliedschaft besteht aus Mitgliedern:

- (1) mit Wahl- und Stimmrecht a) aktive Mitglieder ab vollendetem 16 Lebensjahr b) fördernde Mitglieder (Förderer) c) Ehrenmitglieder
- (2) ohne Wahl- und Stimmrecht a) aktive Mitglieder unter 16 Jahren, (auch nicht durch den/die gesetzlichen Vertreter) b) juristische Personen c) Gastmitglieder

§ 21 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, unter Wahrung der Satzung und der vom Vorstand erlassenen Sondervorschriften (z.B. Platzordnung, Hausordnung), alle Einrichtungen des Vereines zu nutzen. Jedes Mitglied ist zur Wahrung der Interessen des Vereines verpflichtet.
- (2) Den Anordnungen des Vorstandes oder der/den Abteilungsleiter/innen sowie deren Beauftragten ist bei allen Vereinsveranstaltungen Folge zu leisten. Bei Missachtung ist der geschäftsführende Vorstand befugt, einen Verweis, einen zeitweiligen Ausschluss vom Sport- oder Übungsbetrieb oder ein Platz- oder Hallenverbot auszusprechen.
- (3) Der oder die Betroffene hat ein Einspruchsrecht beim Schiedsgericht. Der Einspruch muss binnen 14 Tagen nach Erhalt des schriftlichen Vorstandsbeschlusses schriftlich beim Schiedsgericht eingehen. Das Schiedsgericht trifft eine abschließende endgültige Entscheidung. Diese ist der/dem Betroffenen vom geschäftsführenden Vorstand schriftlich mitzuteilen.

§ 22 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche oder juristische Person, die die Satzung des Vereines anerkennt, kann Mitglied des Vereines werden. Das Anerkenntnis gilt mit der Unterschrift des Antragstellers unter den schriftlichen Aufnahmeantrag als erteilt.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist auf einem hierfür vorgesehenen Anmeldeformular unter Beifügung einer Einzugsermächtigung für die anfallenden Vereinsbeiträge schriftlich beim jeweiligen Vorstand zu beantragen. Das Formular muss eigenhändig bzw. bei Mitgliedern unter 18 Jahren von der/dem gesetzlichen Vertreter/in unterschrieben sein.
- (3) Eine zeitlich befristete Mitgliedschaft im Rahmen von Sportkursen ist möglich.

§ 23 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

(1) freiwilligen Austritt a) Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den geschäftsführenden Vorstand. b) Die Kündigung ist jeweils zum Quartalsende möglich. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des folgenden Quartals. c) Das austretende Mitglied bleibt zur Zahlung der Vereinsbeiträge bis zum Ende dieses Quartals verpflichtet.

(2) Ausschluss Auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes kann ein Mitglied ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu geben, sich vor dem geschäftsführenden Vorstand zu rechtfertigen. Die betroffene Abteilung ist zu beteiligen. Gegen den Vorstandsbeschluss kann das Mitglied Widerspruch beim Schiedsgericht einlegen (s. §35,Abschn.(6),Satz b)). Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist bindend. Ausschlussgründe sind: a) fehlende Beitragszahlungen

d.h.: Nichtzahlen der Beiträge trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, wobei bei der letzten Mahnung auf die Folgen des Vereinsausschlusses hingewiesen worden sein muss.

b) vereinschädigendes Verhalten d.h.: grobe Verstöße gegen die Sportlichkeit oder des Gemeinschaftslebens im Verein, grober Verstoß gegen den Zweck des Vereines oder gegen die Anordnungen des Vorstandes oder des Abteilungsvorstandes

c) anderweitige schwerwiegende Verfehlungen in der Öffentlichkeit

d.h.: schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins Das ausgeschlossene Mitglied bleibt zur Zahlung der bis zum Ende der Mitgliedschaft aufgelaufenen Vereinsbeiträge verpflichtet.

(3) Tod

(4) Auflösung des Vereins

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 24 Vorstand

(1) Der Vorstand regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche seiner Mitglieder selbst. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Der Vorstand besteht aus: a) dem geschäftsführenden Vorstand b) dem erweiterten Vorstand.

(3) Dem geschäftsführenden Vorstand, der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist, gehören an: a) der/die 1. Vorsitzende b) der/die 2. Vorsitzende (Stellvertreter/in) c) der/die 3. Vorsitzende d) der/die 1. Schriftführer/in e) der/die 1. Kassenwart/in

(4) In den geschäftsführenden Vorstand können nur voll geschäftsfähige Mitglieder gewählt werden. Der geschäftsführende Vorstand sollte mindestens einmal vierteljährlich eine Sitzung abhalten.

(5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand in der nachfolgenden Form vertreten: a) 1.Vorsitzende/r mit jeweils dem/der 2. oder 3.Vorsitzenden oder b) 1.Vorsitzende/r und 1.Kassenwart/in oder 1.Schriftführer/in oder c) 2. Vorsitzende/r und 1.Kassenwartlin oder 1.Schriftführer/in d) 3.Vorsitzende/r und 1.Kassenwart/in oder 1.Schriftführer/in

(6) Dem erweiterten Vorstand gehören neben den Vertretern des geschäftsführenden Vorstandes an: a) alle Abteilungsleiter/innen b) der/die 2. Kassenwart/in c) der/die 2. Schriftführer/in d) der/die Jugendwart/in des Gesamtvereins e) der/die Pressewart/in des Gesamtvereins :f) die Vorsitzenden der Ausschüsse

(7) Die Amtszeit aller gewählten Vorstandsmitglieder beträgt jeweils 2 Jahre.

(8) Kassenprüfer/innen können erst nach 2 Jahren wiedergewählt werden.

(9) In den Jahren mit ungeraden Endziffern werden gewählt bzw. bestätigt: a) die/der 1. Vorsitzende und die/der 3.Vorsitzende b) der/die 1.Schriftführer/in, c) der/die Pressewart/in, d) 1 Kassenprüfer/in e) der/die 2.Kassenwartin

(10) In den Jahren mit geraden Endziffern werden gewählt bzw. bestätigt: a) der/die 2.Vorsitzende b) der/die 1.Kassenwartlin c) der/die Jugendwart/in d) 1 Kassenprüfer/in

(11) Eine Wiederwahl ist in allen Fällen zulässig.

(12) Ein Ausscheiden aus einem Amt während der laufenden Periode ist dem geschäftsführenden Vorstand rechtzeitig schriftlich zu melden.

§ 25 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Geschäftsführender Vorstand: Die Leitung des Vereins liegt in den Händen des geschäftsführenden Vorstandes. Er erledigt sämtliche verwaltungsmäßigen Geschäfte des Vereins und erfüllt die ihm satzungsgemäß zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Erweiterter Vorstand: Er unterstützt den geschäftsführenden Vorstand und erledigt die ihm zustehenden und zugewiesenen Aufgaben.
- (3) Nach Bedarf kann der Vorstand Fachwartinnen, Abteilungsleiter/innen und andere Obleute vorläufig einsetzen. Diese sind von der nächsten zuständigen Abteilungsversammlung zu wählen bzw. zu bestätigen.
- (4) Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.
- (5) Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Delegiertenversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (6) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptberuflich Beschäftigte anzustellen.
- (7) Die Mitglieder und Mitarbeiter haben einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.

§ 26 Jugendgemeinschaft

- (1) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr aus allen Abteilungen bilden die Jugendgemeinschaft des Vereins.
- (2) Die offene Jugendarbeit der "Teestube" ist Bestandteil der Jugendgemeinschaft.
- (3) Die Jugendgemeinschaft gestaltet unter der Berücksichtigung des Grundkonzepts des Gesamtvereins ein Jugendleben nach eigener Ordnung. Näheres regelt die Jugendordnung.
- (4) Das Organ der Jugendgemeinschaft ist die Jugendversammlung.
- (5) Die Jugendgemeinschaft wird in der Vereinsführung durch den/die Jugendwart/in des Gesamtvereins vertreten.

§ 27 Jugendversammlung

- (1) Die Jugendversammlung wählt aus ihren Reihen einen Jugendvorstand.
- (2) Die Wahl der im Jugendbereich tätigen Vereinsmitglieder über 18 Jahre in den Jugendvorstand ist zulässig.
- (3) Der/die Jugendwart/in des Gesamtvereins nimmt an der Jugendversammlung teil.

§ 28 Mitwirkung der Jugendgemeinschaft

- (1) Die Interessen der Jugendgemeinschaft vertritt im erweiterten Vorstand der/die Jugendwart/in*J des Gesamtvereins. Ist er bei Vorstandssitzungen nicht anwesend, so sind Beschlüsse, die die Jugendgemeinschaft betreffen, zu vertagen. Ist aus Dringlichkeit eine Vertagung nicht möglich, so ist der Vorstand verpflichtet, nach bestem Wissen und Gewissen zu beschließen. Die Gründe für die Dringlichkeit sind zu protokollieren.
- (2) Der/die 1. Vorsitzende*1 des Jugendvorstandes oder seine Vertreter/in nimmt an den Vorstandssitzungen des erweiterten Vorstandes teil, wenn die Tagesordnung dieser Sitzungen die Jugendgemeinschaft betrifft. Er ist nicht stimmberechtigt.

*J Hinweis: Jugendwart/in und Vorsitzende/r sind unterschiedliche Ämter.

§ 29 Beiträge

- (1) Die Höhe des Beitrages setzt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes in der Beitragsordnung fest.
- (2) Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (3) Alle Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet.
- (4) Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.
- (5) Beiträge sind Bringschulden. Kosten, die dem Verein durch den Einzug rückständiger Beiträge entstehen, gehen zu Lasten des säumigen Mitgliedes.
- (6) Neben dem Vereinsbeitrag (Grundbeitrag) kann von Abteilungen, deren Sportarten besonders hohe Aufwendungen erforderlich machen, durch Beschluss der Abteilungsversammlung ein zusätzlicher Abteilungsbeitrag erhoben werden. Der erweiterte Vorstand kann diesem Beschluss mit 2/3 Mehrheit mit Begründung widersprechen. Kommt es zu keiner Einigung, ist das Schiedsgericht anzurufen.
- (7) Bei Austritt aus dem Verein ist der Restbeitrag bis zum jeweiligen Quartalsende sofort zu zahlen.
- (8) Der geschäftsführende Vorstand ist befugt, einzelnen Mitgliedern unter Berücksichtigung besonderer Umstände Beiträge zu stunden, herabzusetzen oder zu erlassen. Bei Abteilungen mit besonderen Abteilungsbeiträgen sind diese zu beteiligen.

§ 30 Verwaltung

- (1) Die Verwaltung des Vereins geschieht grundsätzlich ehrenamtlich.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand kann zu seiner Unterstützung für besondere Verwaltungsaufgaben eine geeignete Person gegen Entgelt bestimmen. Diese gehört nicht dem Vorstand gemäß dieser Satzung an.
- (3) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 31 Datenverarbeitung

- (1) Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes speichern, verändern und löschen.
- (2) Die Übermittlung von gespeicherten Daten innerhalb des Vereins ist nur an Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß dieser Satzung betraut sind und entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben.
- (3) Der Verein darf die notwendigen Daten an ein Bankinstitut übermitteln, um das Lastschriftverfahren bei Zahlungen an den Verein zu ermöglichen.
- (4) Von im Verein angestellten oder ehrenamtlich tätigen Personen (Trainer/in, Übungsleiter/in etc.) dürfen Daten der von ihnen betreuten Mitgliedergruppen übermittelt werden, soweit dies für die Arbeit erforderlich ist.
- (5) Adress- und Geburtstagslisten (Name, Anschrift, Telefon, Geburtstag) dürfen für einzelne Gruppen im Verein erstellt und an alle darin aufgeführten Mitglieder übermittelt werden.
- (6) Ausnahmen bedürfen eines Vorstandsbeschlusses und sind der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 32 Festausschuss

Der Festausschuss hat die Aufgabe, Vereinsfeste vorzubereiten und durchzuführen. Die Mitglieder des Festausschusses wählen ihre/n Vorsitzende/n selbst. Der Festausschuss wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 33 Sonderausschüsse

Der Vorstand kann bei besonderen Anlässen Sonderausschüsse einrichten und einsetzen.

§ 34 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer/innen dürfen weder dem geschäftsführenden noch dem erweiterten Vorstand angehören.
- (2) Es werden zwei Kassenprüfer/innen (Revisoren/innen) gewählt. Ihre Amtszeit beträgt ein Jahr. Der/die 1. Kassenprüfer/in scheidet nach einem Jahr aus, der/die 2. Kassenprüfer/in kann zum/zur 1. Kassenprüfer/in wiedergewählt werden.
- (3) Die Kassenprüfer/innen haben die Pflicht und das Recht, die Kassenführung und die Vermögensverwaltung zu überwachen. Sie haben das Recht, jederzeit Prüfungen vorzunehmen. Ihnen ist jederzeit Einblick in die Geschäftsbücher und die Kasse des Vereines und der Abteilungen zu gewähren. Sie wirken bei der Geschäftsübernahme durch eine/n neue/n 1. Kassenwart/in mit.

- (4) Sie haben jährlich mindestens vor der ordentlichen Mitgliederversammlung eine Kassenprüfung vorzunehmen. Das Ergebnis ist dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- (5) Der Bericht hierüber ist von den Kassenprüfern/innen in der ordentlichen Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Aufgrund dieses Berichtes entscheidet diese über die Entlastung des/der Kassenwart/in und des geschäftsführenden Vorstandes. Die Entlastung kann getrennt oder gemeinsam erfolgen.

§ 35 Schiedsgericht

- (1) Das Schiedsgericht ist das höchste Gericht des Vereins. Das Schiedsgericht bilden 5 Mitglieder, die mindestens 35 Jahre alt sein und dem Verein 5 Jahre ununterbrochen zum Zeitpunkt der Wahl angehören müssen.
- (2) Die Schiedsgerichtsmitglieder dürfen weder dem geschäftsführenden noch dem erweiterten Vorstand angehören noch dürfen sie Kassenprüfer/innen sein.
- (3) Die Wahl des Schiedsgerichts erfolgt auf der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Nach Ablauf der 4 Jahre können 3 Mitglieder wieder gewählt werden, 2 Mitglieder scheiden aus.
- (4) Die Schiedsgerichtsmitglieder wählen ihre/ihren Vorsitzende/n selbst.
- (5) Die Satzung bildet die Grundlage für die Aufgaben des Schiedsgerichts.
- (6) Das Schiedsgericht entscheidet insbesondere auf Antrag bei Streitigkeiten zwischen a) Vereinsorganen (wie z.B. Vorstand und Abteilung, Vorstand und Jugendgemeinschaft, Abteilung und Abteilung). b) bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern und dem Vereinsvorstand c) bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern untereinander.
- (7) Das Schiedsgericht wird auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes oder des Vorstandes von seiner/seinem Vorsitzenden einberufen. Er/Sie ist in seiner/ihrer Verhandlungsführung frei. Die Entscheidungen ergehen mit Stimmenmehrheit. Sie sind schriftlich niederzulegen und den Parteien von dem/der Vorsitzenden des Schiedsgerichts schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidungen sind für alle Vereinsmitglieder verbindlich.

§ 36 Ehrungen und Auszeichnungen von Mitgliedern

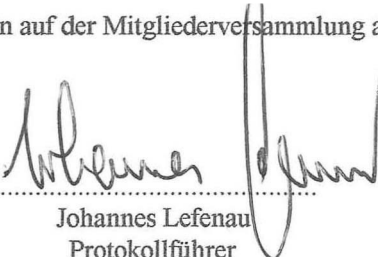
- (1) Mitglieder, die sich in der Vereinsarbeit außerordentliche Verdienste erworben haben, können durch Verleihung von Z.B. der silbernen und goldenen Ehrennadel geehrt werden.
- (2) In besonderen Fällen kann auch die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
- (3) Mitglieder, die Vereinsvorsitzende waren, können zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
- (4) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende haben zu allen Vereinsveranstaltungen freien Eintritt und sind beitragsfrei.

Einzelheiten regelt die Ehrenordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 37 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Nach dem Inkrafttreten ist sofort die Eintragung in das Vereinsregister zu beantragen. Sollten einzelne Bestimmungen der Satzung rechtlich keinen Bestand haben, so wird die Mitgliederversammlung diese umgehend durch gültige Bestimmungen ersetzen. Die übrige Satzung behält ihre Gültigkeit.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung :


.....
Johannes Lefenau
Protokollführer

Dieter Filehr Versammlungsleiter

